

Förderverein der Grundschule Bothmer e. V.



Satzung

- § 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Bothmer e. V.“. Er hat seinen Sitz in 29690 Schwarmstedt, OT Bothmer, Schulstraße 3 und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.
- § 2 Der „Förderverein der Grundschule Bothmer e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Bothmer.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Förderung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens und
 - Unterstützung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Grundschule Bothmer
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Bothmer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
- b) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- § 7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1994. - Zwischenabschluss zum 31.12.1993 -.
- § 8 Dem Verein können Eltern, ehemalige Schüler und am Schulleben interessierte Personen sowie jede juristische Person angehören. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, mit der die Anerkennung der Verbindlichkeiten der Satzungsbestimmungen verbunden ist.
- Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz mehrfacher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes,
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- § 9 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 10 Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
- § 11 a) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeiten des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 2. Erteilung der Entlastung,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 5. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens 10 Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen einberufen werden.
- d) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - sowohl ordentliche als auch außerordentliche - hat 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Tagungsort und -zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Satzungsänderung ist die geänderte Fassung vor Inkrafttreten innerhalb eines Monats vom Finanzamt Soltau wegen Beibehaltung der Gemeinnützigkeit überprüfen zu lassen.
- f) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter ist
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem stellvertretenden Kassenwart
6. dem stellvertretenden Schriftführer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlagen zu § 11 a)
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisungen des Vorstandes. Über Ausgaben, die den Betrag von Euro 500, — je Einzelausgabe in Sinne des § 2 nicht überschreiten, kann der Vorstand frei entscheiden. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.
- d) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen des Vorstandes werden auf Antrag erstattet.

§ 13 Anträge zu § 2 können gestellt werden

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. von den Konferenzen der Schule
4. vom Schulleiternrat

und müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gemäß § 11 a) 6. zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Diese Satzung tritt am 14.06.1993 in Kraft.

Bothmer, den 14. Juni 1993